

Dresden.  
Dresdner



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt  
Dresden

Allgemeiner Deutscher  
Fahrrad-Club Dresden e. V.  
Frau Nicole Matthies  
Bischofsweg 38  
01099 Dresden

03. Feb. 2014

Geschäftsbereich  
Stadtentwicklung

Ihr Zeichen 13obm043	Unser Zeichen (GB 6) 66	Es informiert Sie Frau Dr. Ander	Zimmer K-120	Telefon 4 88 17 59	E-Mail strassen-tiefbauamt@dresden.de	Datum 27. JAN. 2014
-------------------------	----------------------------	-------------------------------------	-----------------	-----------------------	--	------------------------

## Winterdienst für den Radverkehr in Dresden

Sehr geehrte Frau Matthies,

die Oberbürgermeisterin dankt für Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2013 und hat mich um Beantwortung gebeten.

Sie nehmen Bezug auf die Beantwortung der Frage 30 der Anfrage AF2318/13 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen. Darauf erging folgende Antwort:

**„Beabsichtigt die Landeshauptstadt Dresden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zumindest im Fahrrad-Hauptroutennetz Winterdienst durchzuführen? Wenn nein, warum nicht?**

Verkehrszugbegleitende stark frequentierte Radwege werden seitens der Landeshauptstadt Dresden winterdienstlich betreut, so beispielsweise der Zellesche Weg, die Teplitzer Straße und die Dohnaer Straße.

Radwege, die im Bereich der Fahrbahnräder liegen und als solche gekennzeichnet sind, werden nachrangig beräumt, wobei das nicht bedeutet, dass sich dennoch Schneewälle vor den Borden und in den Kreuzungsbereichen bilden. Eine Abfuhr des Schnees ist nicht leistbar. Kombinierte Rad-/Gehwege unterliegen der Winterdienstanliegerpflicht.

Eine Ausweitung des betreuten Radwegnetzes ist im Rahmen der derzeitigen finanziellen Ausstattung des Winterdienstes nicht möglich.

Radfahrer sollten bei Schnee- und Frostwetter auf den ÖPNV umsteigen. Dieses Verlangen ist zumutbar. Sicherer ist es für die Radfahrer allemal, da auch mit Winterdienst keine sommerlichen Radbahnhäuser herstellbar wären. Nicht zumutbar sind hingegen die für den Winterdienst der Landeshauptstadt zusätzlich entstehenden Kosten. Die Mittel für den Winterdienst gehen der

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00

BIC: OSDDDE81XXX

Konto 3 159 000 000

BLZ 850 503 00

SEB Bank

IBAN: DE 62 8601 0111 1414 0000 00

BIC: ESSEDE5F860

Deutsche Bank

IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00

BIC: DEUTDE8CXXX

Postbank

IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03

BIC: PBNKDEFF

Commerzbank

IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00

BIC: COBADEFFXXX

Freiberger Straße 39 · 01067 Dresden

Telefon (03 51) 4 88 42 40

Telefax (03 51) 4 88 42 43

E-Mail: geschaeftsberic-

stadtentwicklung@dresden.de

www.dresden.de

Für Behinderte:

Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestelle:

Freiberger Straße

Sprechzeiten:

Mo 9 - 12 Uhr

Di, Do 9 - 18 Uhr, Fr 9 - 12 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte  
und verschlüsselte Dokumente.

Straßenunterhaltung verloren. Unter Umständen müssen dann nicht mehr verkehrssichere Verkehrsanlagen gesperrt werden. Davon wären wesentlich mehr Verkehrsteilnehmer, einschließlich ÖPNV und Radverkehr, aber auch Anwohner mit zusätzlichen Belastungen betroffen als nutznießende Radfahrer durch den Winterdienst.“

Sie bitten in Ihrem Schreiben vom 12. Dezember 2013 darzulegen, auf welcher Grundlage die Oberbürgermeisterin diese Empfehlung gebe. Ihnen seien keine Statistiken bekannt, die belegen, dass Radfahren gegenüber den anderen Verkehrsarten unter winterlichen Bedingungen durch deutlich mehr Unfälle auffalle.

Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Straßennetz ist eine hoheitliche Aufgabe der Landeshauptstadt Dresden, deren Verwaltung die Oberbürgermeisterin vorsteht. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Sächsischen Gemeindeordnung und dem Sächsischen Straßengesetz. Innerhalb der Verwaltung obliegt diese Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßen- und Tiefbauamt als Straßenbaulastträger.

Auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), die den öffentlichen Verkehr regelt und lenkt, und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) hat die Straßenverkehrsbehörde die StVO auszuführen und zu überwachen. Der Straßenbaulastträger hat die bauliche Sicherheit der Verkehrsanlagen zu gewährleisten.

Die Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden erlaubt unter winterlichen Verhältnissen nur einen eingeschränkten Winterdienst. Vorrang hat die Gewährleistung des öffentlichen Personennahverkehrs, da dieser allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt zur Verfügung steht. Nebenstraßennetze können nur sehr eingeschränkt beräumt werden. Über die Anliegerverpflichtung kann dort nur der Fußgängerverkehr gesichert werden. Unter dieser Voraussetzung ist grundsätzlich vom Radverkehr unter winterlichen Straßenverhältnissen abzuraten und auf den vorrangig gesicherten ÖPNV zu verweisen.

Unfallstatistiken sind für die Einschätzung der Sicherheit des Radverkehrs unter winterlichen Straßenverhältnissen nicht geeignet. Die offiziellen Statistiken führen nur Unfälle, die von der Polizei aufgenommen werden. Stürze der Radfahrer wegen verminderter Fahrbahnhaftung ohne Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer werden in der Regel nicht erfasst, sind aber die häufigsten Radfahrunfälle im Winter. Allein die Bauweise eines Fahrrades mit zwei hintereinander angeordneten Rädern führt dazu, dass bei geringsten Haftungsproblemen (Glätte, Sand) eines Rades das Gleichgewicht nicht mehr gegeben ist und nur in seltenen Fällen vom Fahrer ohne Sturz wieder hergestellt werden kann. Ein erforderliches lückenloses Abstumpfen der Fahrbahn ist nicht möglich. Insofern kann der Straßenbaulastträger keine Verkehrssicherheit für Radfahrer garantieren.

Darüber hinaus schlagen Sie vor, die Verkehrssicherheit durch Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit zu gewährleisten.

Verkehrsregelungen unterliegen vor ihrer Anordnung umfassenden Prüfungen und Abwägungen unterschiedlicher Interessen. Nach § 3 (1) StVO ist die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Daraus folgend ergibt sich kein Regelungsbedarf hinsichtlich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei winterlichen Straßenverhältnissen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Marx  
Bürgermeister